



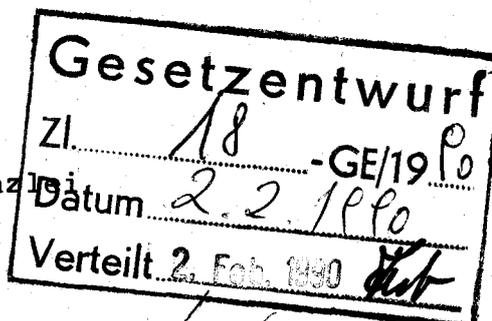
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.013/3-V/5/90

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Amtshaftungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlementsdirection
den Rechnungshof
die Volkanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. STUMMVOLL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller



Dr. Obzwojgen

(22. Jänner 1990)

- 2 -

den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österr. Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
den österreichischer Berufsverband der Erzieher

Irresberger

2724

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der
Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Amtshaftungsgesetz geändert wird.

Dieser Entwurf sieht eine Anpassung der sog. absoluten
Verjährungsfrist des § 6 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes an
§ 1489 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vor.

Es wird ersucht, zu diesem Entwurf bis zum

12. März 1990

Stellung zu nehmen.

doc 1369V

Entwurf

Bundesgesetz vom, mit dem das Amtshaftungsgesetz geändert wird

Art. I

Das Amtshaftungsgesetz, BGBl.Nr. 20/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 1 zweiter Satz werden die Worte "nach zehn Jahren" durch die Worte "nach dreißig Jahren" ersetzt.

Art. II

Dieses Bundesgesetz findet auf Schäden, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind, keine Anwendung.

Art. III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Vorblatt

Problem:

§ 6 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes sieht für die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren vor, während bei Schadensersatzansprüchen im Sinne des § 1489 ABGB die Frist dreißig Jahre beträgt. Diese Sonderregelung hat in der Praxis zu Härtefällen geführt.

Ziel:

Angleichung der Verjährungsfrist des Amtshaftungsgesetzes an die allgemeine Bestimmung des § 1489 ABGB.

Lösung:

In § 6 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes soll die zehnjährige absolute Verjährungsfrist durch eine solche von dreißig Jahren (wie nach § 1489 ABGB) ersetzt werden.

Konformität mit EG-Recht:

Das Amtshaftungsrecht der Mitgliedstaaten ist nicht Gegenstand von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften.

Kosten:

Durch die Verlängerung der Verjährungsfrist ist grundsätzlich mit Kostenbelastungen in Form zusätzlicher Ersatzleistungen zu rechnen. Die Zahl der Ansprüche, die erst nach mehr als zehn Jahren geltend gemacht werden, dürfte jedoch äußerst gering sein, sodaß kein erheblicher Mehraufwand zu erwarten ist.

E r l ä u t e r u n g e n

§ 6 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes sieht für die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren vor, während bei anderen Schadensersatzansprüchen die Frist dreißig Jahre beträgt (§ 1489 ABGB). Diese Sonderregelung hat in der Praxis zu Härtefällen geführt und wird vielfach als ungerechtfertigte Bevorzugung der öffentlichen Hand angesehen. Sie soll daher der allgemeinen Regelung des § 1489 ABGB angeglichen werden, indem die Dauer der absoluten Verjährungsfrist mit 30 Jahren festgesetzt wird. Eine solche Neuregelung wird insbesondere auch von der Volksanwaltschaft angeregt.

Die Neuregelung soll für Ersatzansprüche gelten, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entstehen.

Im Hinblick auf einen allfälligen Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften ist festzuhalten, daß das Amtshaftungsrecht der Mitgliedstaaten nicht Gegenstand von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ist.

Durch die Verlängerung der Verjährungsfrist ist grundsätzlich mit Kostenbelastungen aufgrund zusätzlicher Ersatzpflichten zu rechnen. Die Zahl der Ansprüche, die erst nach mehr als 10 Jahren geltend gemacht werden, dürfte jedoch äußerst gering sein. Es wird ferner davon ausgegangen, daß eine Aufbewahrung von Akten, etwa die ganze dreißigjährige Verjährungsfrist hindurch, zur Abwehr unberechtigter Ersatzansprüche im Hinblick auf die bei Schadenersatzansprüchen gegebene Beweislastverteilung nicht erforderlich ist und wegen der mit ihr verbundenen, die zu erwartenden Vorteile übersteigenden Kosten nicht zweckmäßig wäre. Ein erheblicher Mehraufwand ist somit nicht zu erwarten.

Textgegenüberstellung

§ 6 Abs. 1 AHG

geltende Fassung

Ersatzansprüche nach § 1 Abs. 1 verjähren in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekanntgeworden ist, keinesfalls aber vor einem Jahr nach Rechtskraft einer rechtsverletzenden Entscheidung oder Verfügung. Ist dem Geschädigten der Schaden nicht bekanntgeworden oder ist der Schaden aus einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, entstanden, so verjährt der Ersatzanspruch erst nach zehn Jahren nach der Entstehung des Schadens. Die Verjährung wird durch die Aufforderung gemäß § 8 für die dort bestimmte Frist oder, wenn die Aufforderung innerhalb dieser Frist beantwortet wird, bis zur Zustellung dieser Antwort an den Geschädigten gehemmt.

vorgeschlagene Fassung

Ersatzansprüche nach § 1 Abs. 1 verjähren in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekanntgeworden ist, keinesfalls aber vor einem Jahr nach Rechtskraft einer rechtsverletzenden Entscheidung oder Verfügung. Ist dem Geschädigten der Schaden nicht bekanntgeworden oder ist der Schaden aus einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, entstanden, so verjährt der Ersatzanspruch erst nach dreißig Jahren nach der Entstehung des Schadens. Die Verjährung wird durch die Aufforderung gemäß § 8 für die dort bestimmte Frist oder, wenn die Aufforderung innerhalb dieser Frist beantwortet wird, bis zur Zustellung dieser Antwort an den Geschädigten gehemmt.

- 3 -

Die begutachtenden Bundesministerien werden auch um eine Äußerung darüber ersucht, ob und in welcher Höhe in ihrem Wirkungsbereich mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz Belastungen für den Bundeshaushalt verbunden wären.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

22. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlichen Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



